

722/A XXII. GP

Eingebracht am 19.10.2005

Dieser Text ist elektronisch textinterpretiert. Abweichungen vom Original sind möglich.

Antrag

der Abgeordneten Eder

und GenossInnen

betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Kraftfahrgesetz 1967 geändert wird.

Der Nationalrat wolle beschließen

Bundesgesetz, mit dem das Kraftfahrgesetz 1967 geändert wird.

Der Nationalrat hat beschlossen:

Das Kraftfahrgesetz 1967 BGBl. 267, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I XXX/2005, wird wie folgt geändert:

Im § 106 Abs. 1 entfällt der letzte Satz.

Erläuterungen

Aus Gründen der Verkehrssicherheit ist die geltende Zählregel für den Gelegenheitsverkehr bzw. Schulverkehr in Omnibussen nicht zu verantworten. Entsprechend der geltenden Gesetzeslage gibt es immer noch keine Zählregel von 1:1 sondern dürfen 3 Kinder unter 14 Jahren als zwei Personen gezählt werden und zählen Kinder unter 6 Jahren überhaupt nicht.

Obwohl mehrere Länder - allen voran die OÖ Landesregierung - dringend ersucht haben, das Kraftfahrgesetz zu ändern, wurde diese Gelegenheit im Rahmen der 26.KFG-Novelle für eine 1:1 Zählregelung wiederum nicht genutzt.

Zuweisungsvorschlag: Verkehrsausschuss

Es wird die Durchführung einer Ersten Lesung gemäß § 69 Abs. 4 GOG binnen drei Monaten verlangt.